

19.12.97

In - FJ - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur
Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Sonderzu-
schlagsverordnung - SzV)**

A. Zielsetzung

Anpassung an die Neufassung des § 72 Bundesbesoldungsgesetz.
Fortentwicklung und Flexibilisierung des besoldungsrechtlichen Instruments
der Gewährung von Sonderzuschlägen.

B. Lösung

Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur
Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem Inkrafttreten fallen die Zahlungen aufgrund der bisherigen
Sonderzuschlagsverordnung weg. Ob und in welchem Umfang künftig
Ausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen, ist abhängig von der
Inanspruchnahme der neuen Sonderzuschlagsverordnung.

Sonstige Haushaltsausgaben entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Die Gewährung von Sonderzuschlägen führt zu einem geringen Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

19.12.97

In - FJ - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur
Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Sonderzu-
schlagsverordnung - SzV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 225 00 - So 31/97

Bonn, den 19. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen
zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
(Sonderzuschlagsverordnung - SzV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
über die Gewährung von Sonderzuschlägen
zur Sicherung
der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
(Sonderzuschlagsverordnung - SzV)**

Vom

Auf Grund des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamte und Soldaten nichtruhegehaltfähige Sonderzuschläge nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten, wenn die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Ein Sonderzuschlag nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn die Planstelle oder ein bestimmter Dienstposten andernfalls nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann.

§ 2

Zahlung und Höhe des Sonderzuschlages

(1) Der Anspruch auf den Sonderzuschlag entsteht mit dem in der Entscheidung nach § 3 genannten Kalendermonat. Der Sonderzuschlag wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt; er kann rückwirkend für höchstens drei Monate gewährt werden.

(2) Für die Höhe des Sonderzuschlages ist die Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten im Zeitpunkt der Entscheidung nach § 3 maßgebend. Der Sonderzuschlag kann bis zu 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts dieser Besoldungsgruppe betragen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 1 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahre gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, daß der Sonderzuschlag aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 wieder oder noch vorliegen.

(4) Der Anspruch auf den Sonderzuschlag endet mit dem Tage, an dem der Beamte oder Soldat aus der zuschlagsberechtigenden Tätigkeit ausscheidet. Der für den laufenden Monat gezahlte Sonderzuschlag wird ihm belassen. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn übergeordnete Gründe des Personaleinsatzes vorliegen.

§ 3

Entscheidung über die Gewährung

Die Entscheidung nach § 2 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde, gemeinsame Belange aller Dienstherrn sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis auf eine von ihr bestimmte Stelle übertragen.

§ 4

Beschränkung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(2) Für Dienststellen in Gemeindegebieten, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist, können die jährlichen Ausgaben eines Dienstherrn für Sonderzuschläge zusätzlich bis zu 0,1 v. H. der für diese Dienststellen berücksichtigten jährlichen Besoldungsausgaben betragen, wenn das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit diesem zugestimmt hat.

(3) Soweit erhebliche Aufgaben- oder Strukturveränderungen eine dringliche Personalgewinnung erforderlich machen, können Sonderzuschläge in einer von der Obergrenze des Absatzes 1 abweichenden Ausgabenhöhe gewährt werden, wenn das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zustimmt und der Haushaltsplan dafür Mittel zur Verfügung stellt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. S. 2451), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. S. 1942), außer Kraft.

(2) Die nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung gewährten Sonderzuschläge fallen am Ende des Monats des Außerkrafttretens weg.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1997

Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Mit der 1990 geschaffenen Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu regeln, ist erstmalig die Erprobung und der Einsatz eines flexiblen, arbeitsmarktbezogenen Besoldungsinstruments ermöglicht worden. Mit der Sonderzuschlagsverordnung vom 19. November 1990 hat das Bundesministerium des Innern von der Ermächtigungsnorm Gebrauch gemacht. Bund und Länder haben dieses neue Instrument insbesondere in Verwendungsbereichen mit andauerndem Personalmangel oder häufigem Personalwechsel eingesetzt. Nach den mitgeteilten Angaben wurde der Regelungszweck, Personalmangel und Personalwechsel in die Privatwirtschaft zu begegnen, im allgemeinen erreicht.

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) ist der § 72 BBesG neu gefaßt worden. Die Zahlung von Sonderzuschlägen soll künftig generell, jedoch nur für den konkreten Bedarfsfall zur Verhinderung von Personalmangel ermöglicht werden. Mittelbar wird dadurch zugleich die Ballungsraumproblematik entschärft; zudem können dringende Personalgewinnungsprobleme in Brennpunktbereichen polizeilicher Arbeit qualifiziert und zeitgerecht gelöst werden. Die bestehende Sonderzuschlagsverordnung wird aufgehoben, die Zahlungen nach altem Recht werden eingestellt.

Die aus der Maßnahme resultierenden Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte werden so gering sein, daß die zur Gegenfinanzierung benötigten Mittel keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der mittelständische Wirtschaft, nach sich ziehen. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 stellt klar, daß zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nichtruhegehaltfähige Sonderzuschläge zur Deckung des Personalbedarfs in konkreten Fällen nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt werden dürfen. Die Gewährung darf nicht mehr - wie nach der Sonderzuschlagsverordnung vom 19. November 1990 - laufbahnbezogen erfolgen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, nach denen ein Sonderzuschlag gewährt werden kann.

Die Regelung erfaßt einerseits die Fälle einer bereits bestehenden Vakanz, andererseits aber auch die Fälle, in denen durch die Zahlung eines Sonderzuschlages eine Vakanz vermieden werden soll.

Wenn bei einer bereits bestehenden Vakanz die freie Planstelle oder der freie Dienstposten auch ohne Sonderzuschlag anforderungsgerecht wiederbesetzt werden kann, ist ein Sonderzuschlag nicht zu gewähren.

Ein Sonderzuschlag kann darüber hinaus gewährt werden, wenn die Planstelle oder ein bestimmter Dienstposten nachbesetzt werden müßte, weil der Stelleninhaber sich ohne Gewährung des Sonderzuschlages für eine andere Tätigkeit entscheiden würde. Der Sonderzuschlag ist nur dann zu gewähren, wenn dadurch der Stelleninhaber seine bereits hinreichend konkretisierte Bereitschaft, eine andere Tätigkeit aufzunehmen, aufgibt und damit eine Vakanz der Stelle vermieden wird. Der Sonderzuschlag kann nur diesem Beamten oder Soldaten gewährt werden.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Anspruchsentstehung und die Zahlungsvoraussetzungen. Nach Absatz 1 entsteht der Anspruch auf den Sonderzuschlag mit dem in der abschließenden Entscheidung genannten Kalendermonat. Eine rückwirkende Gewährung bis zu drei Monaten ist möglich. Der Sonderzuschlag wird monatlich im voraus gezahlt.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des Sonderzuschlages. Danach kann der Sonderzuschlag bis zu 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten oder

Soldaten betragen, Grundgehalt und Sonderzuschlag zusammen dürfen das Endgrundgehalt nicht übersteigen.

Absatz 3 trifft nähere Regelungen zur Aufzehrung des Sonderzuschlags und zur erneuten Gewährung nach vollständigem Wegfall. Die Aufzehrung des Sonderzuschlags erfolgt nicht mehr in Abhängigkeit von dem nächsten Aufrücken im Grundgehalt durch einen Stufenaufstieg, sondern in fünf abgestuften Schritten von jeweils 20 Prozent jährlich. Als zusätzliches Bezahlungselement unterliegt er einer eigenständigen Aufzehrung, losgelöst von Erhöhungen des Grundgehalts. Abweichend hiervon kann bei einer Vergabe von bis zu drei Jahren festgelegt werden, daß der gesamte Sonderzuschlag aufgrund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall der Aufzehrung. Die Regelungen über Anspruch (Abs. 1) und Höhe (Abs. 2) des Sonderzuschlages bleiben unberührt.

Absatz 4 regelt die Beendigung des Anspruchs auf den Sonderzuschlag, die Zahlungsmodalitäten sowie Ausnahmetatbestände in Einzelfällen.

Zu § 3

Nach § 3 trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Gewährung des Sonderzuschlags (§ 2); sie kann die Entscheidungsbefugnis auf eine von ihr bestimmte Stelle delegieren. Gemeinsame Belange aller Dienstherrn sind bei der Entscheidung über die Gewährung angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 4

Absatz 1 enthält eine Ausgabenbegrenzung für die Sonderzuschläge von 0,1 v. H. der veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben eines Dienstherrn.

Absatz 2 läßt eine Sonderregelung für Dienststellen in Gemeindegebieten zu, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist.

Absatz 3 läßt darüber hinaus bei dringlichen Personalgewinnungsproblemen aufgrund erheblicher Aufgaben- oder Strukturveränderungen zu, Sonderzuschläge in einer von der Obergrenze in Absatz 1 abweichende Ausgabenhöhe zu gewähren. Aufgabenverlagerungen größeren Umfangs sind regelmäßig mit erheblichen personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere dann, wenn die Aufgabenverlagerung eine unverzügliche und umfangreiche Personalgewinnung erforderlich macht. Ist hiervon ein großer Per-

sonalkörper betroffen, hindert der Verfügungsrahmen des Absatz 1 den Dienstherrn, adäquat zu reagieren.

Die Regelung des Absatz 3 ermöglicht es daher, flexibel und zeitnah auf diese besondere Situation einzugehen und gewährleistet insoweit die notwendige Funktionsfähigkeit.

Voraussetzung ist das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums mit dem Ministerium der Finanzen und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan.

III. Stellungnahmen der Verbände

Die Spitzenorganisationen der Beamtenvereinigungen sowie der Deutsche Bundeswehrverband haben sich wie folgt geäußert:

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) begrüßt, daß zeitnah zum Inkrafttreten des Reformgesetzes der Entwurf der Sonderzuschlagsverordnung vorgelegt wird. Er hält die Beträge, die künftig als Sonderzuschlag gezahlt werden können, für zu niedrig und kritisiert die Ausgabenbegrenzung. Positiv bewertet er die eigenständige Aufzehrregelung für dieses zusätzliche Bezahlungselement.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bezweifelt, ob durch die Sonderzuschläge Personalengpässe beseitigt werden können; er hält weiterhin eine Verbesserung der Wohnungsfürsorge für das geeignetere Mittel, um qualifiziertes Personal in Ballungsräumen gewinnen oder halten zu können. Insoweit verweist der DGB auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 1990 zur bisherigen Sonderzuschlagsverordnung. Der DGB begrüßt die Möglichkeit der rückwirkenden Zahlung und die dezentrale Entscheidungsbefugnis. Er kritisiert insbesondere die niedrigeren Beträge gegenüber dem bisherigen Recht, die Aufzehrregelung und die Höhe der Ausgabenbegrenzung. Er fordert die mitbestimmungspflichtige Einbeziehung der Personalvertretung bei der Entscheidung sowie eine weitergehende Übergangsregelung.

Der Christliche Gewerkschaftsbund hält ebenfalls die Ausgabenbegrenzung für zu niedrig und befürchtet, daß die Wirkung des Bezahlungsinstruments Sonderzuschlag hierdurch verpufft.

Der Bundeswehrverband befürchtet, daß Soldaten wegen der engen Voraussetzungen nicht in den Genuß von Sonderzuschlägen kommen.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Sonderzuschlagsverordnung - SzV)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.